

Zusammenfassende Erklärung

Ziel der Planaufstellung

Der Eigentümer des Areals des ehemaligen Militärflugplatzes - die GETEC AG - beabsichtigt, gemeinsam mit der AgriCo Lindauer Naturprodukte AG, dem Biomassehof Zerbst GmbH und der 3G Industrie Holding GmbH, eine Teilfläche einer wirtschaftlich sinnvollen und zukunftsfähigen Nachnutzung durch die Errichtung einer Bioraffinerie zur Erzeugung von Bioenergie zuzuführen.

Es wird die Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Bioenergieerzeugung“ festgesetzt.

Für die Biogaserzeugung sind ausschließlich nachwachsende Rohstoffe gemäß Erneuerbare – Energien – Gesetz - EEG, Anlage 2 der Positivliste zu verwenden, vorwiegend pflanzliche Rohstoffe. Für nicht vor Ort silierte Inputstoffe erfolgt die Zwischenlagerung in geschlossenen Hallen, die mit den technischen Ausrüstungen entsprechend zu erstellenden Immissionsgutachten auszustatten sind (§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB).

Verfahrensablauf

- Der Stadtrat hat am 30.06.2010 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3/2010 „Bioraffinerie Flugplatz Zerbst/Anhalt“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.07.2010 im Amtsboten der Stadt bekannt gemacht.
- Die Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen des Planes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) fand durch öffentliche Auslegung vom 20.12.2010 bis 11.01.2011 in der Stadtverwaltung statt. Mit Schreiben vom 22.11.2010 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB beteiligt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.
- Am 30.03.2011 wurden die eingegangenen Stellungnahmen im Stadtrat abgewogen. Die Abwägungsergebnisse wurden den Einwendern schriftlich mitgeteilt und sind in den überarbeiteten Plan – Stand Entwurf – eingegangen.
- Am 27.04.2011 hat der Stadtrat die Entwurfsoffenlage gemäß § 3 (2) BauGB für die Zeit vom 23.05.2011 bis 27.06.2011 beschlossen. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte im Amtsboten der Stadt am 13.05.2011. Die Planunterlagen waren im Planungsamt der Stadtverwaltung bzw. über die Internetseite der Stadt (www.stadt-zerbst.de) einzusehen. Mit Schreiben vom 02.05.2011 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt.
- Im Rahmen der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurde festgestellt, dass die im Internet eingestellte Planzeichnung zum Entwurf nicht dem Auslegungsexemplar in der Stadtverwaltung entsprach. Die Planzeichnung der Internetfassung enthielt noch die textlichen Festsetzungen des Vorentwurfes. Zur Richtigstellung wurde eine erneute Beteiligung für den Zeitraum vom 01.08.2011 bis 15.08.2011 durchgeführt, in der Bedenken und Anregungen nur zu den Richtigstellungen in den textlichen Festsetzungen vorzubringen waren.
- Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 28.09.2011 vom Stadtrat abgewogen. Die Abwägungsergebnisse wurden den Einwendern schriftlich mitgeteilt.

- Der Durchführungsvertrag wurde am 26.10.2011 vom Stadtrat beschlossen.
- Am 21.12.2011 erfolgte der Satzungsbeschluss durch den Stadtrat.

Ergebnis der Entwurfsabwägung

Folgende Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Landesbetrieb für Hochwasserschutz
- Stadtwerke Zerbst GmbH
- Erdgas Mittelsachsen GmbH
- Finanzamt Dessau-Roßlau
- Stadtverwaltung, Dezernat II, Amt 32, FFw
- Gewässerunterhaltungsverband Nuthe/Rossel
- Landeszentrum Wald
- Industrie- und Handelskammer Halle/Dessau
- Stadt Dessau-Roßlau
- Stadt Barby
- Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming

Folgende Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme ohne Anregungen oder Hinweise abgegeben:

- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
- Wehrbereichsverwaltung
- DB Services Immobilien GmbH
- Gemeinde Wiesenburg/Mark
- Stadt Aken

Vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld wurden seitens der Behörden Wasserrecht, Altlasten/Bodenschutz sowie Brand- und Katastrophenschutz einer Trink- bzw. Löschwasserversorgung über Brunnen aufgrund der Altlastenvorkommen nicht zugestimmt. Auch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zerbst/Anhalt gab diesen Hinweis ab.

Die Begründung wurde dahingehend geändert, dass die Trinkwasserversorgung über das öffentliche Netz erfolgt und seitens des Vorhabenträgers die Löschwasserversorgung mittels Löschwasserbecken erfolgt, wenn der Vorhabenträger im Bauantrag der Behörde gegenüber den gutachterlichen Nachweis nicht erbringen kann, dass durch das Errichten von Brunnen keine nachteiligen Veränderungen des Grundwassers auftreten.

Seitens Landesverwaltungsamt, Landkreis sowie Regionaler Planungsgemeinschaft wurde darauf hingewiesen, dass zwischenzeitlich der Landesentwicklungsplan 2010 rechtskräftig ist. Die Begründung wurde dahingehend aktualisiert.

Die obere Immissionsschutzbehörde regte an, aufgrund der zusätzlichen Transporte in den betroffenen Ortsdurchfahrten eine Vorher-Nachher-Betrachtung zu führen, um die von den Transporten ausgehenden Belästigungen abzuschätzen. Dieser Anregung wird im Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gefolgt. Für die Ortsdurchfahrten Lindau, Deetz, Kerchau und Strinum wurde eine Abschätzung beauftragt, da diese aufgrund der vom Vorhabenträger ermittelten Transportwege die Ortsdurchfahrten sind, die hauptsächlich vom Lieferverkehr betroffen sein werden. Die Abschätzung (öko-control) kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Belastungen bzw. keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne der TA Lärm auftreten werden.

Die obere Abfallbehörde empfahl, den „Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“ zum Bodenschutz in der Umweltprüfung zu berücksichtigen. Der Empfehlung wurden entsprechend Ergänzungen im Umweltbericht vorgenommen. Zudem wurde die Bodenbewertung entsprechend der von der Behörde empfohlenen Methode des LAU im Umweltbericht vorgenommen. Entsprechend dieser Bewertung ist das Vorhabensgebiet aus Sicht des Bodenschutzes als Vorzugsstandort einzustufen.

Die Heidewasser GmbH als Versorgungsträger der Trinkwasserversorgung wurde nach Abgabe der Stellungnahme nochmals kontaktiert, um eine Klärung zur geplanten Erschließung zu erzielen. Diesbezüglich wurde eine konkrete Stellungnahme zur Erschließung der Sondergebietsfläche an das öffentliche Netz über eine Hausanschlussleitung abgegeben. Demnach kann die Erschließung gesichert werden.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation machte darauf aufmerksam, dass in den Abschätzungen zu Geruch und Lärm die Angabe der Nutzungsgenehmigung fehlt. Diese wurde nachgetragen.

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen gab den Hinweis, dass Versickerungsanlagen nicht im Bereich belasteter Böden sowie im hydraulischen Einflussbereich von Altlasten errichtet werden dürfen, um eine Mobilisierung von Schadstoffen auszuschließen. Der Hinweis wird in der Begründung berücksichtigt.

Die Stadt Coswig wollte eine Aussage zu den Transportwegen, um die Abschätzung der Betroffenheit vornehmen zu können. Auf Rückfrage beim Vorhabenträger wurde der Stadt mitgeteilt, dass im Raum Coswig keine Vertragspartner gebunden werden und demnach keine Transporte stattfinden werden. Daraufhin hat die Stadt Coswig mitgeteilt, dass sie der Planung zustimmt.